



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 26. Januar 2012 (725 11 282 / 26)

Unfallversicherung

Unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren

Besetzung Präsidentin Eva Meuli Ziegler, Kantonsrichter Yves Thommen, Kantonsrichter Jgnaz Jermann, Gerichtsschreiberin Barbara Vögtli

Parteien **A.**____, Beschwerdeführer

gegen

SUVA, Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin

Betreff Unentgeltliche Verbeiständung

A. Mit Urteil vom 4. Dezember 2009/15. Februar 2010 hiess das Kantonsgesetzgebungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgesetzgebungsrat), die Beschwerde von B.____, vertreten durch A.____, Advokat in Basel, gegen den Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) vom 9. Januar 2009 gut. Die Angelegenheit wurde zur weiteren Abklärung an die SUVA zurückgewiesen. In der Folge bewilligte die SUVA B.____ mit Schreiben vom 18. Juni 2010 rückwirkend ab 8. März 2010 das Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand mit Advokat A.____. Mit Honorarnote vom 28. Juni 2011 mach-

te Advokat A._____ gegenüber der SUVA für die Zeit vom 8. März 2010 bis 30. Mai 2011 bei einem Aufwand von 51 Stunden und einem Stundenansatz von Fr. 300.-- ein Honorar von Fr. 16'530.-- (exkl. MwSt.) geltend. Mit Verfügung vom 14. Juli 2011 sprach ihm die SUVA eine Entschädigung von aufgerundet Fr. 3'000.-- (inkl. MwSt. von 7,6 % bzw. 8 %) zu. In der Begründung führte die SUVA aus, dass die eingereichte Kostennote eindeutig zu hoch ausgefallen sei. Sie sei bereit, 13.7 Stunden à Fr. 200.-- zu entschädigen. Weiter wies sie darauf hin, dass sich die unentgeltliche Verbeiständung in einem angemessenen Rahmen zu bewegen habe. Dies bedeute, dass nicht der ganze E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten vergütet werden könne.

B. Dagegen erhob Advokat A._____ am 17. August 2011 Beschwerde beim Kantonsgericht. Darin beantragte er, es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. Juli 2011 aufzuheben und es sei ihm für seine Bemühungen vom 8. März 2010 bis 31. Mai 2011 eine Entschädigung gemäss Kostennote vom 28. Juni 2011 zuzusprechen; unter o/e-Kostenfolge.

C. Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 27. Oktober 2011 die Abweisung der Beschwerde. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2011 stellte die Beschwerdegegnerin dem Kantonsgericht die vom Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 10. Juni 2011 bis 23. Dezember 2011 erstellte Honorarnote vom 23. Dezember 2011 zu. Ausserdem reichte sie eine Kopie ihres Antwortschreibens vom 12. Januar 2012 bezüglich eines Akteneinsichtsgesuchs des Beschwerdeführers im Hauptverfahren ein.

D. Mit Eingabe vom 17. Januar 2012 hielt der Beschwerdeführer an der beantragten Gutheissung der Beschwerde fest.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit notwendig – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.

1.2 Mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ist für sämtliche von diesem Gesetz erfassten Sozialversicherungsbereiche ein Einspracheverfahren geschaffen worden. Dementsprechend hält Art. 52 Abs. 1 ATSG fest, dass gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden kann. Dieser Grundsatz gilt nach der genannten Bestimmung allerdings nicht bei prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen. Ausgeschlossen ist damit die Einsprache bei sämtlichen Zwischenverfügungen der Einspracheinstanz. Solche stellen einen Schritt während des Verfahrens dar; als Beispiele zu nennen sind Entscheide betreffend Akteneinsicht, Sistierung, Ausstand, unentgeltliche Rechtsvertretung oder Massnahmen im Zusammenhang mit der Sachverhaltsabklärung (UELI KIESER,

ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 52 Rz. 30). Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet eine Verfügung der Beschwerdegegnerin betreffend die Zusprechung eines Honorars für die unentgeltliche Verbeiständung während des Verwaltungsverfahrens im Bereich der Unfallversicherung. Nach dem Gesagten ist gegen eine solche Verfügung die Einsprache ausgeschlossen. Art. 56 Abs. 1 ATSG bestimmt, dass gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, direkt Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden kann. Dem vorliegenden Beschwerdeverfahren liegt somit ein taugliches Anfechtungsobjekt zugrunde.

1.3 Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann (BGE 127 V 3 E. 1b mit Hinweisen; vgl. auch UELI KIESER, a.a.O., Art. 59 Rz. 4). In der angefochtenen Verfügung vom 14. Juli 2011 setzte die Beschwerdegegnerin den Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers als Rechtsvertreter unter dem Titel der unentgeltlichen Verbeiständung fest. Nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; heute Schweizerisches Bundesgericht, Sozialrechtliche Abteilungen) ist der Anwalt und nicht die durch ihn vertretene versicherte Person von einem solchen Entscheid berührt (BGE 110 V 363 E. 2; Urteil des EVG vom 26. Oktober 2001, I 50/01, E. 2a). Der Beschwerdeführer ist daher berechtigt, in eigenem Namen Beschwerde zu erheben.

1.4 Da auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde vom 17. August 2011 einzutreten.

2. Strittig ist die Bemessung der dem Beschwerdeführer zugesprochenen Entschädigung für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand im Verwaltungsverfahren der Beschwerdegegnerin für die Zeitdauer vom 8. März 2010 bis 30. Mai 2011.

3.1 Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird im Sozialversicherungsverfahren der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Gemäss Art. 12a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 bemessen sich die Anwaltskosten einer Partei, welche die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren geniesst, sinngemäss nach dem Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE) vom 21. Februar 2008. Art. 12 VGKE in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 VGKE sieht vor, dass das Anwaltshonorar nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters bemessen wird. Der Stundenansatz für Anwälte liegt gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE zwischen Fr. 200.-- und Fr. 400.--. Bei Streitigkeiten mit Vermögensinteresse kann das Anwaltshonorar angemessen erhöht werden (Art. 10 Abs. 3 VGKE).

3.2.1 Der unentgeltliche Rechtsbeistand steht in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Staat (BGE 132 V 200 E. 5.1.4). Er wird mit der Bewilligung ernannt und im Endentscheid bzw.

bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens honoriert. Der Staat ist Schuldner, der Anwalt ist Gläubiger der Honorarforderung. Dabei darf der Staat vom Rechtsvertreter erwarten, dass dieser speditiv und konzentriert auf das Wesentliche arbeitet. Entschädigt wird nur jener Aufwand, der in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der rechtlichen Interessen steht, notwendig und verhältnismässig ist (STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft BV vom 18. April 1999], Basel 2008, S. 205). Der verfassungsrechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV) verleiht gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts keinen Anspruch auf eine unverhältnismässig teure oder aufwändige Verbeiständung (BGE 120 Ia 48 E. 2b/bb). Nach diesen Richtlinien bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, d.h. in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Dies bedeutet, dass der anwaltliche Aufwand für die Bemessung des vom Staat zu vergütenden Honorars stets nur insoweit von Belang ist, als er vernünftigerweise zur pflichtgemässen Erfüllung der Aufgabe erforderlich gewesen ist. Übertriebene oder überflüssige Schritte werden nicht entschädigt (Urteil des Bundesgerichts vom 23. April 2007, I 463/06, E. 8.1; BGE 114 V 83 E. 4b; 111 V 49 E. 4a; 110 V 365 E. 3c). Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand ein Handlungsspielraum verbleibt und er das Mandat wirksam ausüben kann (Urteil des Bundesgerichts vom 9. November 2009, 6B_856/2009). Bei der Beurteilung des Arbeits- und Zeitaufwandes ist zudem zu beachten, dass der Sozialversicherungsprozess – im Unterschied zum Zivilprozess – von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird und die Verwaltungsbehörde den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien zu ermitteln hat, wodurch in zahlreichen Fällen die Tätigkeit des Anwalts erleichtert wird.

3.2.2 Die Entscheidung darüber, was zur Erfüllung des vom Staat übertragenen Mandats angemessen ist, liegt alleine in der Verantwortung des Anwalts (Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2009, 8C_422/2009, E. 2.1). Davon gehen auch die im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren anwendbaren Bestimmungen aus (Art. 12a ATSV i.V.m. Art. 14 VGKE). Die verfügende Behörde setzt die Entschädigung für den unentgeltlichen Vertreter aufgrund einer abschliessenden Beurteilung des notwendigen Zeitaufwands fest (Art. 10 VGKE). Er – oder die von ihm vertretene Partei – haben im Rahmen der Mandatsführung keinen Anspruch darauf, dass ihnen verbindlich mitgeteilt wird, ob ein einzelner Schritt als notwendig erachtet wird oder nicht. Dies aufgrund des Umstands, dass die Honorarforderung im Nachhinein, global und in Anbetracht der gesamten Aktivitäten des unentgeltlichen Vertreters beurteilt werden muss (Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2009, 8C_422/2009, E. 2.2). Dieser Konstellation – die gegnerische Partei setzt den Lohn des Parteivertreters im Nachhinein fest – kann daher eine gewisse Brisanz nicht abgesprochen werden.

3.3 Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung der Höhe der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Verwaltungsverfahren im Ermessen der Verwaltungsbehörde liegt (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2011, 8C_676/2010, E. 3; BGE 131 V 153 E. 6.2). Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist daher die Frage, ob die Verwaltung ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat bzw. ob der zu überprüfende Entscheid nicht in zweckmässiger Weise hätte anders ausfallen sollen. Das kantonale Sozialversicherungsgericht,

obwohl mit voller Kognition ausgestattet, setzt sein Ermessen jedoch nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung. Es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegend erscheinen lassen (BGE 126 V 75 E 6; 123 V 150 E. 2). Für eine solche sachgemässe Überprüfung ist es im Sinne der behördlichen Begründungspflicht notwendig, dass die Verwaltungsbehörde wenigstens kurz die Überlegungen, von welchen sie sich hat leiten lassen und auf welche sie die Verfügung stützt, nennt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5dd; 124 V 180 E. 1a).

4.1 Vorab ist die Rüge des Beschwerdeführers zu prüfen, die angefochtene Verfügung genüge der von Art. 29 Abs. 2 BV geforderten Begründungspflicht nicht.

4.2 In Bezug auf die Begründungsdichte bei der Festsetzung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist rechtsprechungsgemäss davon auszugehen, dass der Entscheid in der Regel nicht oder dann lediglich summarisch begründet werden muss. Eine Begründungspflicht besteht, wenn der Rechtsvertreter eine Kostennote einreicht und das Gericht bzw. die Verwaltung die Entschädigung abweichend davon auf einen bestimmten nicht der Praxis entsprechenden Betrag festsetzt (Urteil des EVG vom 9. August 2002, 1P.284/02, E. 2.4.1; SVR 2000 IV Nr. 11 S. 31, I 308/98 E. 3b). Werden einzelne Posten aus der Kostennote akzeptiert, andere aber herabgesetzt, ist zu jeder Reduktion zumindest kurz auszuführen, aus welchem konkreten Grund die Aufwendungen oder Auslagen als unnötig betrachtet werden (Urteile des Bundesgerichts vom 18. Mai 2009, 9C_991/2008, E. 3.1.2; vom 20. März 2009, 9C_951/2008, E. 5.2; Urteil des EVG vom 12. November 2007, 6B_464/07, E. 2.1). Die Begründungspflicht ist dann nicht als verletzt zu betrachten, wenn dem Rechtsvertreter eine sachgerechte Anfechtung ohne Weiteres möglich war (BGE 124 V 180 E. 1a).

4.3 Es verstösst nicht gegen die Begründungspflicht, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung nicht zu jeder der 87 Positionen der Deservitenkarte einzeln und detailliert Stellung genommen hat. Die Beschwerdegegnerin hat zwar kurz, aber dennoch klar dargelegt, welche Tätigkeiten sie zu entschädigen bereit ist. Insbesondere hat sie darauf hingewiesen, dass der durch den aussergewöhnlich intensiven E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten entstandene Aufwand nur beschränkt übernommen werden kann. Weiter erschliesst sich aus der in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Liste, welche Tätigkeiten sie als notwendig und welchen zeitlichen Aufwand sie als angemessen erachtet hat. Es war dem Beschwerdeführer daher ohne Weiteres möglich, die Verfügung der Beschwerdegegnerin sachgerecht anzufechten, wovon seine umfangreiche Beschwerde zeugt. Wie bereits dargelegt, muss der Rechtsbeistand die Interessen seines prozessbedürftigen Mandanten ausreichend, wirksam, effektiv und effizient wahrnehmen. Ein nicht diesem Grundsatz entsprechender Zeitaufwand ist nicht zu entschädigen. In Fällen, in denen der Aufwand gesamthaft als übermässig erscheint, es aber schwierig ist, im Einzelnen festzulegen, welche konkreten Aufwandpositionen nicht gerechtfertigt sind, müssen pauschale Kürzungen zulässig bleiben. In diesem Zusammenhang ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass in diesem System der Selbstdeklaration, bei dem der

Rechtsbeistand anhand der Fakten auflistet, was er geleistet hat, grundsätzlich zwar davon ausgegangen wird, dass der geltend gemachte Aufwand auch der angemessene bzw. notwendige Aufwand ist, und dieser zu entschädigen ist. Diese Vermutung kommt aber nur dort zum Tragen, wo es sich um ein Gesamthonorar im üblichen Rahmen handelt. Vorliegend hat der Beschwerdeführer einen Aufwand von 51 Stunden ausgewiesen. Ein Vergleich mit anderen Fällen zeigt, dass dieser Aufwand überdurchschnittlich hoch ist. Aus diesem Grund kommt die Vermutung nicht mehr zum Zug und die Beschwerdegegnerin war berechtigt, eine Kürzung vorzunehmen. Bei dieser Ausgangslage hat die Verwaltung nicht die Pflicht, jede Position einzeln zu behandeln und darzulegen, ob sie notwendig war oder nicht und falls sie als notwendig erachtet wird, wie viele Minuten als angemessen erscheinen. In Anbetracht des Umstands, dass es sich um eine Massenverwaltung handelt, kann der Verwaltungsbehörde bei einem offensichtlich übermässigen Aufwand nicht die Pflicht auferlegt werden, jeden Posten einzeln zu hinterfragen und den betriebenen Aufwand zu entkräften bzw. die Kürzung zu rechtfertigen. In einem Fall, wo ein übermässiger Aufwand entstanden ist und die Vermutung nicht mehr zum Tragen kommt, ist es Aufgabe des Rechtsvertreters, im Sinne eines Gegenbeweises bereits bei Einreichung der Honorarnote darzulegen, welche ausserordentlichen Umstände zum ungewöhnlich hohen Aufwand geführt haben.

4.4 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wegen ungenügender Begründung ist folglich zu verneinen.

5.1 Wird die Höhe der für die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren zugesprochenen Entschädigung beschwerdeweise angefochten, so ergeben sich für die richterliche Überprüfung der Entschädigungshöhe aus den in Erwägung 3 hiavor dargelegten Bestimmungen und der Rechtsprechung folgende Anhaltspunkte: Die Entschädigung wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters bemessen. Der dabei angewendete Stundenansatz muss im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 400.-- liegen, wobei das Honorar bei Streitigkeiten mit Vermögensinteresse angemessen erhöht werden kann. Innerhalb dieses Rahmens übt die Behörde ihr Ermessen aus. Die Höhe ergibt sich somit aus der Anzahl vergüteter Stunden einerseits und dem eingesetzten Stundenansatz andererseits. Die beiden Punkte sind nachfolgend getrennt zu behandeln.

5.2.1 Was die Anzahl aufgewendeter und entschädigungsberechtigter Stunden angeht, hat der Beschwerdeführer in seiner Honorarnote vom 28. Juni 2011 einen Aufwand von 51 Stunden ausgewiesen. Die Beschwerdegegnerin dagegen hat einen Aufwand von 13.7 Stunden als angemessen erachtet.

5.2.2 Entschädigt werden immer nur die objektiv notwendigen Aufwendungen des Anwalts. In der Abklärungsphase ist es die Aufgabe des Rechtsbeistands, mit der versicherten Person zusammen die Mitwirkungsrechte zu wahren. Wird eine Begutachtung durchgeführt, hat er auf mögliche Ausstandsgründe bei den Gutachtern hinzuweisen und darf Ergänzungsfragen stellen. Nachdem das Gutachten erstellt ist, ist es seine Aufgabe, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Sozialversicherungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt, hat sich die notwendige Vertretung grundsätzlich auf diese Aufgaben

zu beschränken. Eine "Eins-zu-Eins-Vertretung" sprengt den gesetzlichen Rahmen einer unentgeltlichen Verbeiständung.

5.2.3 Nach Einsicht in die Akten der Beschwerdegegnerin, die den Verlauf des Verfahrens seit Zustellung der schriftlichen Begründung des Urteils vom 4. Dezember 2009/15. Februar 2010 am 8. März 2010 durch das Kantonsgericht dokumentieren, erscheinen Bemühungen von 13.7 Stunden durchaus als angemessen. Ein Vergleich der Liste der von der Beschwerdegegnerin anerkannten Tätigkeiten des Beschwerdeführers mit den Akten zeigt, dass alle Handlungen in diesem Verfahrensstadium, die es brauchte, um die medizinischen sowie anderweitigen Abklärungen zu begleiten und die Interessen des Mandanten zu vertreten, in der angefochtenen Verfügung berücksichtigt worden sind. Jede Eingabe des Beschwerdeführers und jede Massnahme der Beschwerdegegnerin, die das Verfahren einen Schritt weitergebracht haben, sind bei der Festsetzung der Entschädigung beachtet worden. Die Beschwerdegegnerin hat auch diejenigen Handlungen, mit denen der Beschwerdeführer auf mögliche Versäumnisse aufmerksam gemacht hat, angemessen honoriert. Dagegen ist der intensive Kontakt zwischen Beschwerdeführer und seinem Mandanten von der Beschwerdegegnerin zu Recht als aussergewöhnlicher Mehraufwand bezeichnet worden, der weder auf gravierende Fehlleistungen der Beschwerdegegnerin noch auf ein besonders kompliziertes Verfahren zurück geführt werden kann.

5.2.4 Des Weiteren kann der von der Beschwerdegegnerin für die einzelnen Tätigkeiten veranschlagte zeitliche Aufwand nicht als unangemessen tief betrachtet werden. Dabei darf berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer seinen Mandanten bereits seit längerer Zeit vertritt. Er ist daher mit den Umständen des Falles bestens vertraut. Die Angelegenheit ist ausserdem nicht als derart aussergewöhnlich und zeitintensiv einzustufen. Weder die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin infolge des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu weiteren Abklärungen angehalten worden ist noch die angezeigten Massnahmen selber erscheinen als ungewöhnlich oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere gab es keine rechtlichen Fragestellungen zu beurteilen oder umfangreiche Akten zu begutachten, die sehr zeitintensiv gewesen wären. Selbst die Auffassung des Beschwerdeführers, dass der Verfahrenslauf schleppend sei, führt zu keiner Erhöhung des Schwierigkeitsgrads. Die von der Beschwerdegegnerin akzeptierten Tätigkeiten und der von ihr dafür veranschlagte Zeitaufwand erweisen sich als angemessen, weshalb keine Veranlassung besteht, in das Ermessen der Beschwerdegegnerin einzugreifen.

5.3.1 Ist der Zeitaufwand, den die Beschwerdegegnerin bei der Honorarbemessung veranschlagt hat, nicht pflichtwidrig festgesetzt worden, so ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, zu welchem Stundensatz der als notwendig erachtete Aufwand des Beschwerdeführers zu entschädigen ist. Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdegegnerin den ihr zur Verfügung stehenden Rahmen nicht ausgenutzt und lediglich auf ihre Praxis verwiesen habe. Es handle sich dabei um eine Leerformel und keine unter Willkürgesichtspunkten rechtsgenüglihe Begründung. Sie habe das ihr eingeräumte Ermessen ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände und somit nicht pflichtgemäss ausgeübt.

5.3.2 Die Beschwerdegegnerin hat die Entschädigung unter Hinweis auf ihre Praxis und auf Art. 12a ATSV in Verbindung mit Art. 8-13 VGKE auf einen Stundenansatz von Fr. 200.-- (exkl. MwSt.) festgelegt. Damit bewegt sie sich in der vom Bundesrecht in Art. 10 Abs. 2 VGKE definierten Bandbreite. Der gewählte Stundenansatz kann daher nicht grundsätzlich als unangemessen, willkürlich oder bundesrechtswidrig bezeichnet werden, selbst wenn er sich an der unteren Grenze des vorgegebenen Rahmens befindet. Er liegt sogar über dem Ansatz, der vom Kantonsgericht und anderen Gerichtsinstanzen im Kanton Basel-Landschaft für die unentgeltliche Verbeiständung gewährt wird (Fr. 180.--; vgl. § 4 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003). Zudem bestätigte das Bundesgericht – allerdings noch vor Inkrafttreten des VGKE – einen Stundenansatz von Fr. 180.-- für die unentgeltliche Verbeiständung als verfassungsmässig (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juli 2009, 8C_167/2009, E. 6.2).

Es ist dem Beschwerdeführer dahingehend zuzustimmen, dass im Verwaltungsverfahren bei der Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes praxisgemäss ein strenger Massstab angelegt wird und bei unterdurchschnittlicher Komplexität der Streitsache die sachliche Notwendigkeit einer Verbeiständung verneint wird (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Eine anwaltliche Verbeiständung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, weil rechtliche oder tatsächliche Fragen mit erhöhter Komplexität dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (BGE 132 V 200 E. 4.1). Dies bedeutet, dass nur die besonderen oder überdurchschnittlichen Fälle von der unentgeltlichen Verbeiständung gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG erfasst werden. Aber gerade für diese Fälle sieht Art. 12a ATSV in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE einen Stundenansatz von Fr. 200.-- bis Fr. 400.-- vor (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2011, 8C_676/2010, E. 4.3.2). Es verstösst daher nicht gegen Bundesrecht, wenn die Beschwerdegegnerin bei diesen Fällen in der Regel Fr. 200.-- pro Stunde vergütet. Zudem handelt es sich vorliegend nicht um einen Fall, welcher aufgrund der Bedeutung der Streitsache einen höheren Ansatz als Fr. 200.-- pro Stunde gebieten würde. Die im Raum stehenden sozialversicherungsrechtlichen Leistungen sind zwar für den Mandanten des Beschwerdeführers von erheblicher Bedeutung. Dies trifft bei Streitigkeiten im Sozialversicherungsbereich jedoch regelmässig zu (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Mai 2011, 9C_161/2011, E. 3.3). Zudem ist bei einer unentgeltlichen Verbeiständung ein Interessenswertzuschlag nur sehr zurückhaltend zu gewähren, weil der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Staat beauftragt wurde und die Allgemeinheit für die Kosten aufzukommen hat (vgl. dazu § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte).

5.3.3 Somit liegt der gewählte Ansatz von Fr. 200.-- pro Stunde zwar am unteren Rand des Spektrums von Art. 10 Abs. 2 VGKE, er befindet sich aber klarerweise noch innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Bandbreite. Eine unsachgemässe Praxis der Beschwerdegegnerin kann nicht festgestellt werden. Die Honorarbemessung ist auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs – im Sinne einer Verletzung der Begründungspflicht – vorliegt noch zu beanstanden ist, dass

die Beschwerdegegnerin die Entschädigung des Beschwerdeführers unter Zugrundlegung eines Stundenansatzes von Fr. 200.-- (exkl. MwSt.) und einem Aufwand von 13.7 Stunden bemessen hat. Dies bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin das strittige Honorar berechtigterweise auf aufgerundet insgesamt Fr. 3'000.-- (inkl. MwSt.) festgesetzt hat. Die vorliegende Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

7. Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>